

Anmeldung einer Sonderveranstaltung bei der Stadt Sachsenheim

- mind. 8 Wochen vor Veranstaltung -



Versammlungsstätte: Mensa	
<u>Bezeichnung der Veranstaltung:</u>	Datum der Veranstaltung:
Art der Veranstaltung: <input type="checkbox"/> Tanz <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Name des Veranstalters / Vereins:	
<u>Veranstaltungsleiter/in:</u>	<u>Vertreter/in des Veranstaltungsleiters</u>
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

→ Der/Die Veranstaltungsleiter/in bzw. dessen Vertreter/in muss bei Auf- und Abbau, bei Proben sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein.

Veranstaltungsablauf:

	<u>Datum</u>	<u>Beginn</u>	<u>Ende</u>
Aufbau:			
Probe/n:			
Veranstaltung:			
Abbau:			

Benötigte Räume:

Speisesaal Projektraum 1 Projektraum 2

Anzahl von Personen:

Erwartete maximale Personenzahl (alle Anwesenden z. B. Besucher, Mitwirkende, Helfer etc.):
Zielgruppe / Alter:
Maximale Personenzahl auf der Bühne (gleichzeitig):

Pflichten des Veranstaltungsleiters bei Anmietung einer städtischen Versammlungsstätte

Verantwortlich für die Versammlungsstätte ist grundsätzlich die Stadt Sachsenheim als Betreiberin. Sie sorgt insbesondere für die bauliche Sicherheit und ausreichende Rettungswege.

Die Pflichten als Betreiberin nach § 38 Abs. 1 – 4 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO BW) überträgt die Stadt auf die Veranstalterin / den Veranstalter. Dies sind

1. Verantwortlichkeit für die Sicherheit und den geordneten Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften (Einhaltung von brandschutzrechtlichen Forderungen wie z. B. schwer entflammbare Dekoration und Einhaltung von Bestuhlungsplänen, Überwachung der maximal zulässigen Besucherzahl, Freihaltung von Rettungswegen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche, Einhaltung der VStättVO sowie der Hausordnung).
2. Ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit des/r vom Veranstalter beauftragten Veranstaltungsleiter/s bei Veranstaltung sowie bei Auf- und Abbau und evtl. Proben. Der Veranstalter muss mindestens eine entscheidungsbefugte Person als **Veranstaltungsleiter** benennen. Diese hat im Vorfeld der Veranstaltung an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte mit dem/r zuständigen Hausmeister/in teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen.
3. Gewährleistung der Zusammenarbeit mit Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
4. Verpflichtung zur Einstellung des Betriebs, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden (können). In diesen Fällen hat der Veranstaltungsleiter externe Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst etc.) sowie den benannten Vertreter der Stadt Sachsenheim als Vermieterin (i. d. R. der/die diensthabende Hausmeister/in) unverzüglich zu benachrichtigen.

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Wenn die in der Versammlungsstätte vorhandenen technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Beschallung) nicht genutzt oder nicht ausreichend sind und nicht nur geringfügige zusätzliche Technik aufgestellt wird, ist rechtlich die Einbindung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik (FfVt) erforderlich.

Abnahme durch die FfVt, wenn Lichanlagen und/oder Musikanlagen mit Regeltechnik, Anlagen mit statischer Relevanz (z. B. Beleuchtungsbrücken, im Besucherbereich erhöht angebrachte Lautsprecher und Scheinwerfer) eingebracht werden, die nach der Abnahme, die schriftlich zu protokollieren ist, nicht mehr bewegt, ergänzt oder anderweitig verändert werden.

Ständige Anwesenheit der FfVt während der gesamten Veranstaltung, wenn die vorgenannten Anlagen während der Veranstaltung ergänzt oder verändert werden.

Der Veranstalter muss der Stadt die Namen der verantwortlichen Personen und der FfVt mitteilen, damit geprüft werden kann, ob die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung dieser Funktion vorliegen und diese Personen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sind.

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (Pflichten des Veranstaltungsleiters)

§ 31

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein

§ 32

Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

Anmerkung der Stadtverwaltung: Die maximal genehmigten Besucherplätze schließen sämtliche anwesende Personen mit ein. Somit sind auch alle am Programm Beteiligte, Mitwirkende, Helfer/innen, Ehrenamtliche etc. einzurechnen.

§ 33

Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Anmerkung der Stadtverwaltung: Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

Anmerkung der Stadtverwaltung: Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Anmerkung der Stadtverwaltung: Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von

mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(7) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet wird.

§ 34

Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

(1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

(4) Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

§ 35

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten.

Anmerkung der Stadtverwaltung: Das Rauchen in sämtlichen Räumen der städtischen Einrichtungen ist verboten.

(2) und (3) Beachtung und Kontrolle folgender Brandschutzpflichten: „in Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen/*Gasflaschen*, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten“. Ausnahme: Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen/*Gasflaschen* sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Anmerkung der Stadtverwaltung: Das Abbrennen von Fackeln usw. ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Verwendung von Kerzenhaltern, die eine Beschädigung der Tische usw. ausschließen, verwendet werden.

§ 38

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.